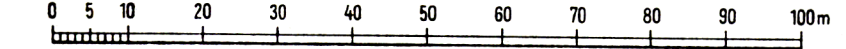


Abzeichnung Bebauungsplan VI-90

für das Gelände zwischen
der Stresemannstraße, der Hedemannstraße,
dem künftigen Straßendurchbruch
Mehringdamm - Wilhelmstraße und der künftigen Südtangente
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Kerngebiet (§ 7 Bau NVO)

für den Gemeinbedarf

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Geschlossene Bauweise

Baugrenze

III

0,4

10

9

§ 23 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Zu- und Ausfahrtverbot

Sonstige Festsetzungen:

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN

- 35,4

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz

mit Zahl der Ebenen

S13

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude

Geschoßzahl

Mauer

Taun, Hecke

Geländehöhe, Straßenhöhe

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Führung unterirdischer
Versorgungsanlagen

Wasser

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes
in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin, den 30. Mai 1968

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage:
Breitkreutz

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Siepert
Amtsleiter

Baltuschat
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 4. 7. 1968 erhalten
und wurde in der Zeit vom 27. 8. bis 27. 9. 1968 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 30. September 1968

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Siepert

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665)
in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 22. Juli 1968

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

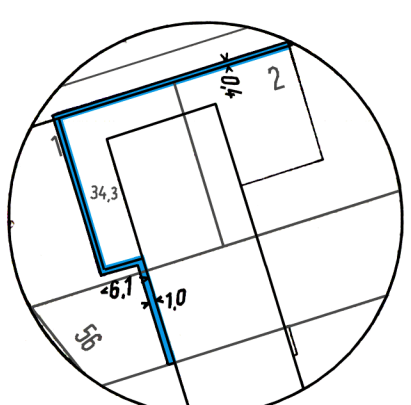
Schwedler

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Bebauungstiefe beträgt - soweit nicht die Grundflächen der baulichen Anlagen festgesetzt sind - 30 m, gerechnet von der straßenseitigen Baugrenze an. Eine Überschreitung bis zu 70 m kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die Fläche A-B-C-A ist mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belasten. Sie darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Innerhalb der Fläche D-E-F-G-H-I-K-L-M-N-O-P-Q-R-S-T-U-V-W-X-Y-Z-D sind bauliche Anlagen für eine unterirdische Stellplatzebene zulässig.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Nebenzeichnung



Baugrenzen für die Überdachung der Schaufenster des ersten Vollgeschosses

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

VI-90